Stand: <u>05.08.2013</u>16.07.2013

Technische Anlage:

1	Allgemeines
2	Teilnahme
3	Abwicklung der Datenübertragung
4	Übertragungsarten
4.1	Zeichenvorrat
4.1.1	Komprimierung
4.1.2	Verschlüsselung
4.1.3	Dateiname
4.2	Datenfernübertragung
4.2.1	Anwendungsorientierte Funktionen
4.2.2	Transportorientierte Funktionen
4.2.3	Transportsicherung
4.2.4	Dokumentation
5	Austauschformate
5.1	Dateibeschreibung
5.2	Struktur der Datei
6	Fehlerverfahren
6.1	Stufe 1 - Prüfung von Datei und Dateistruktur
6.2	Stufe 2 - Prüfung der Syntax
6.3	Stufe 3 - Formale Prüfung auf Feldinhalte
6.4	Stufe 4 - Prüfung in den Fachverfahren der Versicherungsunternehmen
7	Korrekturverfahren
8	Informationsstrukturdaten
9	Datenflüsse
10	Testverfahren

Anhang: Verschlüsselung, Struktur der Übertragungsdateien (FTAM, MHS)

1 Allgemeines

- (1) Diese Technische Anlage regelt organisatorische und technische Sachverhalte, die zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung einer Regelung bedürfen.
- (2) Die Pflege der Anlage erfolgt durch Austausch/Ergänzung einzelner Seiten oder Abschnitte. Die Änderung muss nach Abstimmung zwischen den Vertragsparteien beschlossen werden.
- (3) Die Regelungen dieser Technischen Anlage entsprechen im wesentlichen den Grundsätzen für Datenübermittlung und Datenträgeraustausch in der Fassung vom Dezember 1990, die von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) herausgegeben wurden.
- (4) Für den Abschnitt zur Datenübermittlung wird des weiteren auf das EPHOS-Handbuch der KBSt, Stand 1992, Bezug genommen.
- (5) Bei der Datenübertragung werden die relevanten internationalen, EU-weiten und nationalen Normen und ggf. Standards zur Anwendung gebracht.

2 Teilnahme

- (1) Die Einzelheiten zur Durchführung der Datenübertragung sind rechtzeitig vor der erstmaligen Durchführung oder Änderung zwischen dem Absender und dem Empfänger der Daten abzustimmen.
- (2) Durch ein zwischen Absender und Empfänger abgestimmtes Testverfahren vor der erstmaligen Durchführung und vor Änderung des Verfahrens der Datenübertragung ist die ordnungsgemäße Verarbeitung sicherzustellen.

3 Abwicklung der Datenübertragung

- (1) Ein Geschäftsvorfall ist jeweils in einer eigenen Nachricht gemäß DIN EN 29735 (UNH bis UNT) zu übertragen.
- (2) Die übermittelten Daten müssen den vereinbarten Inhalten und Strukturen entsprechen.
- (3) Über die Datenübertragung ist eine Dokumentation zu führen (siehe 4.2.4 bzw. 4.3.4).
- (4) Der Absender hat sicherzustellen, dass nur geprüfte Datensätze übermittelt werden. Der Umfang der Prüfungen ist in Abschnitt 6 festgelegt.
- (5) Der Absender hat die Datenübertragung innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Er hat für die Möglichkeit der Rekonstruktion der Daten im Falle eines Dateiverlustes auf dem Transportweg oder einer Dateirückweisung Sorge zu tragen.
- (6) Der Empfänger hat die Übernahme der Daten zu bestätigen.
- (7) Werden bei oder nach der Übermittlung Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten ganz oder teilweise beeinträchtigen, werden vom Empfänger nur die fehlerfreien Daten weiterverarbeitet. Das Fehlerverfahren ist in Abschnitt 6 geregelt.
- (8) Der Absender ist über die festgestellten Mängel unverzüglich zu unterrichten. Dieser ist verpflichtet, seinerseits unverzüglich die zurückgewiesenen Daten zu berichtigen und die korrigierten Daten erneut zu übertragen. Jede erneute Datenlieferung nach Rückweisung fehlerhafter Daten hat ggf. eine erneute Terminsetzung zur Folge.
- (9) Datenträger mit personenbezogenen Daten sind nach der Datenübernahme grundsätzlich zu löschen. Für die Zurückweisung fehlerhafter Datenträger oder Dateien gelten besondere Regelungen (siehe Abschnitt 6).

4 Übertragungsarten

- (1) Die für die Übertragung von Daten ist die Datenfernübertragung (DFÜ) als Übertragungsart zu verwenden.
- (2) Die Kosten für die Datenübertragung übernimmt der Absender.

4.1 Zeichenvorrat

- (1) Der Bezugscode für den Austausch digitaler Daten ist der Code gemäß DIN 66 303 DRV8 (Deutsche Referenzversion des 8-Bit-Code). Dieser Code enthält die Ziffern, die Groß- und Kleinbuchstaben, Sonderzeichen sowie nationale Buchstaben, so dass eine korrekte deutschsprachige Namensschreibung ermöglicht wird.
- (2) Soweit die technischen Voraussetzungen eine Verwendung des 8-Bit-Codes nicht unterstützen, kann der Code gemäß DIN 66 003 DRV (Deutsche Referenzversion des 7-Bit-Code) verwendet werden.
- (3) Der jeweils verwendete Code ist zwischen Absender und Empfänger zu vereinbaren. Im Datenfeld "Zeichensatz" des Auftragssatzes ist der für die Nutzdaten verwendete Zeichensatz zu dokumentieren.
- (4) Aus dem Zeichenvorrat gemäß DIN 66 303 sind nur die darstellbaren Zeichen zu verwenden.
- (5) Alternativ kann der Zeichensatz ISO 8859-1 genutzt werden. Die Verwendung des ISO 8859-1 Zeichensatzes wird zunächst zurückgestellt und im Testverfahren gesondert abgestimmt).
- (6) Eine Zeilenende-Markierung CR / LF (ASCII-Wert 13 = CR, ASCII-Wert 10 = LF) darf im Zeichenvorrat nicht verwendet werden.

4.1.1 Komprimierung

(1) Die Daten können vor der Übertragung komprimiert werden, wenn Absender und Empfänger dies vereinbaren. Sobald genormte und herstellerunabhängige Komprimierungsverfahren vorhanden sind, sollten diese vorrangig verwendet werden.

4.1.2 Verschlüsselung - siehe Anhang -

4.1.3 Dateiname

Für den Dateinamen wird folgende Syntax verwendet:

Stellen	Status	Inhalt
1	M	"E" "T" (Echt-/Testkennzeichen)
2 - 5	M	Klassifikation = "PKH0"
6 - 8	M	zur freien Verfügung
9 - 11	K	zur freien Verfügung

4.2 Datenfernübertragung

- (1) Die Festlegungen zur Regelung der Datenübertragung sollen dem Referenzmodell für die offene Kommunikation (OSI), ISO 7498, entsprechen. Die transportorientierten Funktionen werden durch die Ebenen 1 bis 4, die anwendungsorientierten Funktionen durch die Ebenen 5 bis 7 abgedeckt.
- (2) Die einzelnen Spezifikationen lehnen sich besonders an das "EPHOS-Europäisches Beschaffungshandbuch für offene Systeme" (Phase 1) der KBST, Stand 1992, an.
- (3) Für die Realisierung der anwendungsorientierten Funktionen können "File Transfer, Access and Management" (FTAM) zur Datenübertragung sowie "Message Handling System" (MHS; X.400 Version 1988) als Nachrichtenübermittlungssystem gemäß ISO/OSI verwendet werden.
- (4) Für die Realisierung der Transportfunktionen wird als Medium das Integrated Services Digital Network (ISDN) verwendet. Es können auch andere Medien und Techniken, z.B. DATEX-P, das analoge Fern-

- sprechnetz als Zugang zum nächsten DATEX-P-Knoten oder Standleitungen, vereinbart werden. Die Versicherungsunternehmen erklären sich bereit, sofern notwendig, bei ihren Datenannahme- und Verteilstellen ein DFÜ-Verfahren gemäß CCITT X.25 vorzuhalten.
- (5) Für jedes Transportmedium sind geeignete Mechanismen zur Zugriffskontrolle zu vereinbaren, um den Ansprechpartner zu identifizieren und authentifizieren.
- (6) Im Rahmen bilateraler Absprachen ist die Übertragung mittels weiterer Verfahren möglich. Hierzu zählen z.B. Protokolldienste wie OFTP, SNA LU 6.2 und TCP/IP. In diesen Fällen muss die gleiche Datensicherheit gewährleistet sein wie beim Einsatz der Datenübertragung mittels der nachfolgenden Festlegungen.

4.2.1 Anwendungsorientierte Funktionen

(1) Für die Verwendung anwendungsorientierter Funktionen werden folgende Normen zugrundegelegt, unabhängig von der gewählten Zugriffsart:

OSI-Ebene 7: ISO IS 8571 OSI-FTAM-Standard

ISO IS 8649/8650 Funktionselement für Anwendungen (ACSE)

OSI-Ebenen 5/6 ISO IS 8822/8823 Darstellung

ISO IS 8326/8327 Kommunikationssteuerung

(2) Zur Verwendung des FTAM-Dienstes müssen folgende Normen und Profile beachtet werden:

ENV 41204 Vollständige Übermittlung einfacher Dateien

ENV 41205 Dateiverwaltung

FTAM Typ 3 Unstructured binary files

(3) Zur Verwendung des MHS-Dienstes müssen folgende Normen und Profile beachtet werden:

MHS: CCITT X.400 X.400-Standard, Version 1988

Pedi (P35) CCITT X.435 Übertragung von EDIFACT-Nachrichten

Verbindung ENV 41201 Private Verwaltungsbereiche Verbindung ENV 41202 Öffentlicher Verwaltungsbereich

(4) Die Struktur der Übertragungsdateien bei FTAM und MHS ist im Anhang (Abschnitt 2) definiert.

4.2.2 Transportorientierte Funktionen

- (1) Die ISO-Normen IS 8072/8073 definieren die zu verwendenden Transportdienste und -protokolle.
- (2) Als Protokolle für den D-Kanal sind E-DSS1 (Euro-ISDN) zu unterstützen. Im B-Kanal wird gemäß der Telekom-Richtlinie 1TR24 das Schicht3-Protokoll ISO 8208 (entspricht X.25 PLP) genutzt.
- (3) Der Transport über DATEX-P der Telekom erfolgt nach ENV 41104/41105/CCITT X.25.

4.2.3 Transportsicherung

- (1) Die Initiative für den Kommunikationsvorgang übernimmt der Absender.
- (2) Absender und Empfänger können zum gegenseitigen Nachweis der Berechtigung für die Datenübertragung entsprechende Passwörter vereinbaren.
- (3) Innerhalb des ISDN/DATEX-P wird die Rufnummer des aktiven Partners übergeben und vom passiven Partner geprüft. Deshalb muss die ISDN/DATEX-P-Nummer jedes möglichen aktiven Partners den passiven Partnern gemeldet werden; jede Änderung ist unverzüglich und rechtzeitig im voraus den beteiligten Stellen bekannt zu geben.

4.2.3.1 Transportsicherung bei FTAM

Einigen sich Absender und Empfänger nicht auf das automatische Recovery gemäß ISO IS 8171 FTAM, gilt für Übertragungsabbrüche, dass die betroffene Datei vom Absender erneut übertragen wird.

4.2.3.2 Transportsicherung bei MHS

Stand: 05.08.201316.07.2013

Beim Sendevorgang soll der Absender vom Empfänger eine Empfangsbestätigung (Delivery Report) anfordern. Bei fehlender bzw. negativer Rückmeldung ist die Datei erneut zu verschicken.

4.2.4 Dokumentation

(1) Für die Datenübertragung ist eine Dokumentation zu führen. Sie ist bis zum Abschluss des jeweiligen Vorgangs (Bezahlung der Schlussrechnung) vorzuhalten. Die Dokumentation muss die folgenden Mindestinhalte umfassen:

Inhalt der Datenübertragung (Dateiname)
Laufende Nummer der Datenübertragung

Eindeutige Bezeichnung der Kommunikationspartner

Beginn und Ende der Datenübertragung

Übertragungsmedium

Dateigröße

Verarbeitungshinweise

Senden/Empfangen

Verarbeitungskennzeichen (fehlerfrei/fehlerhaft)

wenn fehlerhaft: Fehlerstatus aus Übertragungsprogramm

5 Austauschformate

5.1 Dateibeschreibung

- (1) Der Aufbau einer Datei entspricht dem EDIFACT-Standard (DIN EN 29 735).
- (2) Die einzelnen Nachrichtentypen werden durch Satzkennzeichen und Versionsnummern gekennzeichnet bzw. unterschieden. Die Nachricht selbst ist in eine definierte Folge von anwendungsbezogenen Segmenten gegliedert, die durch ihre Kennung identifiziert werden. Segmente enthalten Datenelemente. Datenelemente und Segmente werden durch vereinbarte Steuerzeichen begrenzt, so dass innerhalb einer Nachricht nur signifikante Daten zu übertragen sind und am Segmentende nicht gefüllte Datenelemente weggelassen werden können.

Nicht gefüllte Kann-Datenelemente/Datenelementgruppen müssen durch ein Datenelement(gruppen)-Trennzeichen dargestellt werden, sofern sie nicht am Ende des Segmentes stehen. Die einzelnen Segmente dürfen nicht mit CR/LF abgeschlossen werden.

(3) Zu den Trennzeichen werden folgende Festlegungen getroffen:

UNA, Trennzeichen-Vorgabe

Funktion: Dient zur Definition der Trennzeichen-Angabe und der anderen Zeichen mit Sonderfunktionen, die in der folgenden Übertragungsdatei verwendet werden.

Wenn die Trennzeichen-Vorgabe übertragen werden soll, muss sie dem Nutzdaten-Kopfsegement UNB unmittelbar vorangestellt werden. Die Vorgabe beginnt mit dem Großbuchstaben UNA, dann folgen unmittelbar die sechs festgelegten Trennzeichen in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

<u>Darstellung</u>		Status	Name Inhalt
an1	M	GRUPPENDATENELEMENT-	Doppelpunkt
		TRENNZEICHEN	
an1	M	SEGMENT-BEZEICHNER- UND	Pluszeichen
		DATENELEMENT-TRENNZEICHEN	
an1	M	DEZIMALZEICHEN	Komma
an1	M	FREIGABEZEICHEN	Fragezeichen
an1	M	Reserviert für spätere Verwendung	Leerzeichen
an1	M	SEGMENT-ENDEZEICHEN	Apostroph

Abweichend von allen anderen Segmenten, werden im UNA-Segment keine Trennzeichen verwendet. Aufbau des UNA-Segments: UNA:+,?'

Soll eines der verwendeten Steuerzeichen (Doppelpunkt, Plus-Zeichen, Komma, Fragezeichen, Apostroph) innerhalb eines Feldes als Textzeichen übermittelt werden, so muss das Freigabezeichen vorangestellt werden. Es gilt für das unmittelbar folgende Zeichen. Beispiele:

Für den Patienten *Luigi D'Angelo* müssten die Felder Nachname und Vorname wie folgt übermittelt werden: *D?'Angelo+Luigi+*

Das Textfeld Berechnungsgrundlage: Betrag=Honorarsumme + Einzelvergütung sähe wie folgt aus: Berechnungsgrundlage?: Betrag=Honorarsumme ?+ Einzelvergütung+

5.2 Struktur der Datei

- (1) Die zu übertragenden Daten können mit einer Trennzeichen-Vorgabe UNA beginnen.
- (2) Jede Datei beginnt mit einem Nutzdaten-Kopfsegment (UNB) und endet mit einem Nutzdaten-Endesegment (UNZ).

Im Nutzdaten-Kopfsegment wird als Absenderbezeichnung das Institutionskennzeichen der datenverschlüsselnden Stelle und als Empfängerbezeichnung das Institutionskennzeichen des datenentschlüsselnden Empfängers eingetragen. Eine Datei enthält deshalb nur Daten für die in der Empfängerbezeichnung angegebene Datenannahmestelle.

Für ein Absender-Empfänger-Paar ist die Datenaustauschreferenz fortlaufend je Datenübertragung um 1 zu erhöhen. Bei Datenüberlauf (99999 + 1 = 00001) ist mit '00001' neu aufzusetzen. Die Zählung ist für Testverfahren und für Echtverfahren getrennt vorzunehmen.

(Zum Umgang mit der Datenaustauschreferenz in Bezug auf Fehlermeldungen der Stufe 1 siehe Kapitel 6 'Fehlerverfahren'.)

- (3) Eine Nachricht eines Absenders (z.B. Aufnahmesatz) an einen bestimmten Empfänger wird jeweils mit einem Nachrichten-Kopfsegment (UNH) eingeleitet und mit einem Nachrichten-Endesegment (UNT) beendet. Innerhalb dieser beiden Segmente befinden sich alle Nutzdatensegmente der Nachricht. Gemäß DIN EN 29 735 ist je Nachricht (innerhalb von UNH und UNT) nur die Übertragung eines Geschäftsvorfalls möglich. Die Institutionskennzeichen des Absenders und des Empfängers sind in den Nutzdaten gespeichert.
- (4) Innerhalb einer bestehenden Verbindung bzw. einer physischen Datei können mehrere Übertragungsdateien (UNB bis UNZ) übertragen werden.

Nutzdaten-Kopfsegment

Funktion: Dient dazu, eine Übertragungsdatei zu eröffnen, zu identifizieren und zu beschreiben.

Kennung	Darstellung	Status	Name	Inhalt / Bemerkungen
UNB	a3	М	Segment-Bezeichner	UNB
S001		М	SYNTAX-BEZEICHNER	
0001	a4	M	Syntax-Kennung	UNOC
0002	n1	M	Syntax-Versionsnummer	3
S002		М	ABSENDER DER	
			ÜBERTRAGUNGSDATEI	
0004	an35	M	Absenderbezeichnung	IK der absendenden Stelle
S003		М	EMPFÄNGER DER	
			ÜBERTRAGUNGSDATEI	
0010	an35	M	Empfängerbezeichnung	IK der empfangenden Stelle
S004		М	DATUM/UHRZEIT DER	
			ERSTELLUNG	
0017	n6	M	Datum der Erstellung	JJMMTT
0019	n4	М	Zeit der Erstellung	ННММ
0020	an14	M	DATENAUSTAUSCHREFERENZ	5 Stellen Dateinummer fortlaufend
S005		K	REFERENZ/PASSWORT	leer
			DES EMPFÄNGERS	
0026	an14	M	ANWENDUNGSREFERENZ	11 Stellen Dateiname, siehe 4.1.3

Beispiel für den Aufbau eines UNB:

UNB+UNOC:3+101234567+261234567+970118:1145+00001++EPKH0xxxxxxx'

Nachrichten-Kopfsegment

Funktion: Dient dazu, eine Nachricht zu eröffnen, sie zu identifizieren und zu beschreiben.

Kennung	Darstellung	Status	Name	Inhalt / Bemerkungen
UNH	a3	М	Segment-Bezeichner	UNH
0062	an14	М	NACHRICHTEN-	5 Stellen fortlaufende Nummer
			REFERENZNUMMER	(innerhalb UNB und UNZ)
S009		М	NACHRICHTEN-KENNUNG	
0065	an6	M	Nachrichtentyp-Kennung	PAUF, PVER, PREC, PENT
				PKOS, PZAH oder PFEH
0052	an3	M	Versionsnummer des	11
			Nachrichtentyps	
0054	an3	M	Freigabenummer des	000
			Nachrichtentyps	
0051	an2	М	Verwaltende Organisation, codiert	00

Nachrichten-Endesegment

Funktion: Dient dazu, eine Nachricht zu beenden und sie auf Vollständigkeit zu prüfen.

Kennung	Darstellung	Status	Name	Inhalt / Bemerkungen
UNT	a3	М	Segment-Bezeichner	UNT
0074	n6	M	ANZAHL DER SEGMENTE IN EINER NACHRICHT	Kontrollzähler über die gesamte Anzahl der Segmente in der Nachricht (inklusiv der UNH- und UNT-Segmente)
0062	an14	M	NACHRICHTEN- REFERENZNUMMER	wie in UNH (0062)

Nutzdaten-Endesegment

Funktion: Dient dazu, eine Übertragungsdatei zu beenden und sie auf Vollständigkeit zu prüfen.

Kennung	Darstellung	Status	Name Inhalt / Bemerkungen	
UNZ	a3	М	Segment-Bezeichner	UNZ
0036	n6	M	DATENAUSTAUSCHZÄHLER	Nachrichtenanzahl innerhalb einer Übertragungsdatei
0020	an14	М	DATENAUSTAUSCHREFERENZ	wie in UNB (0020)

6 Fehlerverfahren

Um die Datenübertragung ohne zeitliche Verzögerung durchzuführen, ist bei Fehlern eine sofortige Reaktion erforderlich. Das bedeutet, dass die als fehlerhaft erkannten Daten umgehend zurückgeschickt werden müssen.

Die per DFÜ übertragenen Daten werden einer mehrstufigen Prüfung unterzogen.

6.1 Stufe 1 - Prüfung von Datei und Dateistruktur

Übertragungsdateien werden auf ihre physikalische Lesbarkeit, korrekte Reihenfolge und Syntax der Servicesegmente (UNA, UNB, UNH, UNT, UNZ) sowie auf Gültigkeit der Kommunikationspartner geprüft.

Sollte die übermittelte Übertragungsdatei (DFÜ) nicht lesbar sein, erfolgt eine Klärung unmittelbar zwischen der empfangenden und der absendenden Stelle. Sollte die übermittelte Übertragungsdatei (DFÜ) lesbar sein und Fehler in den Service-Segmenten oder falsche Absender- bzw. Empfängerangaben enthalten, so wird eine eigene Übertragungsdatei, die als Nachrichtentyp ausschließlich 'PFEH' (mit einem oder mehreren Fehlersegmenten) enthält, erzeugt (Struktur der Datei: UNB, UNH mit Nachrichtentyp-Kennung PFEH, Datensegment(e) FHL; UNT, UNZ) und an den Absender zurückübermittelt, sofern die Fehlersituation eine maschinelle Bearbeitung ermöglicht. Die Übertragungsdatei wird in diesem Fall nicht als übermittelt betrachtet, bei der nächsten Übertragung wird deshalb die Datenaustauschreferenz (UNB 0020) nicht hochgezählt.

6.2 Stufe 2 - Prüfung der Syntax

Je Nachricht wird die Reihenfolge der Segmente geprüft, innerhalb eines Segmentes erfolgen die Prüfungen auf Feldebene in Bezug auf Typ, Länge und Vorkommen (Kann- oder Muss-Datenelement).

Wenn die Syntax verletzt ist, z.B. bei falschen Segmenten, zu großer Feldlänge oder alphanumerischen Inhalten in numerisch definierten Datenelementen, ist die gesamte Nachricht von UNH bis UNT zurückzuweisen.

Es wird dann eine Fehlernachricht mit der Nachrichtentyp-Kennung 'PFEH' (Segmentfolge UNH, FKT, FHL, UNT) erzeugt und an den Absender übertragen.

6.3 Stufe 3 - Formale Prüfung auf Inhalte

Die einzelnen Datenelemente eines Segmentes werden auf plausiblen Inhalt geprüft (z.B. Datum, Uhrzeit). Schlüsselausprägungen müssen korrekt sein im Hinblick auf das Schlüsselverzeichnis (Anlage 2) bzw. auf die Informationsstrukturdaten (IK, ICD, Amtlicher OP-Schlüssel). Weiter finden Kombinationsprüfungen über mehrere Datenelemente statt.

Eine als fehlerhaft erkannte Nachricht wird um Fehlersegmente ergänzt und an den Absender zurück übertragen.

6.4 Stufe 4 - Prüfung in den Fachverfahren der Versicherungsunternehmen

Die vertrags- und leistungsrechtlichen Prüfungen werden individuell bei den einzelnen Versicherungsunternehmen durchgeführt. Für diesen Bereich werden gesondert übergreifende Regelungen vereinbart. Ein als fehlerhaft erkannter Geschäftsvorfall wird um Fehlersegmente ergänzt und an den Absender zurück übertragen.

7 Korrekturverfahren

7.1 Funktionalität

Das Korrekturverfahren gilt für inhaltlich falsch übermittelte Daten innerhalb des Datenaustauschs. Es berührt nicht das Fehlerverfahren für programmtechnisch festgestellte Fehler, die zu Rückweisungen von einzelnen Nachrichten oder Dateien führen.

Das Korrekturverfahren schafft die DV-technische Voraussetzung, um formal richtige, aber durch Erfassungs- oder Softwarefehler inhaltlich falsche Daten, die auch in Plausibilitätsprüfungen nicht als falsch erkannt werden, zu korrigieren oder zu stornieren. Es dient auch zur nachträglichen Übertragung inhaltlicher Änderungen.

7.2 Technische Umsetzung

Voraussetzung für die Korrektur bereits übermittelter Daten ist deren eindeutige Identifizierung, d.h. die Zuordnung zum jeweiligen Fall. Darüber hinaus müssen Nachrichten des gleichen Typs zu einem Fall - z.B. mehrere Rechnungssätze - voneinander unterschieden werden können.

7.2.1 Identifizierende Merkmale

Ein Krankenhausfall ist durch das Institutionskennzeichen des Krankenhauses in FKT und das KH-interne Kennzeichen des Versicherten in PNV eindeutig identifiziert. Das KH-interne Kennzeichen muss eine eindeutige Identifikation des Behandlungsfalls sicherstellen. Das IK des Krankenhauses in FKT darf -bezogen auf einen Fall - nicht geändert werden. Nach einem Fallstorno (siehe 7.3.3) darf das KH-interne Kennzeichen für die Übertragung an dasselbe Versicherungsunternehmen nicht noch einmal verwendet werden, es ist dann ein neues KH-internes Kennzeichen zu vergeben. Werden nach einem Fallstorno aufgrund falscher Kostenträgerzuordnung die Daten an das tatsächlich zuständige Versicherungsunternehmen übermittelt, so kann das KH-interne Kennzeichen beibehalten werden.

Zur Steuerung der DV-technischen Korrektur wird das Funktionssegment FKT verwendet, das jede Nachricht einleitet.

7.2.2 Mehrfach vorkommende Nachrichten

Einige Geschäftsvorfälle, wie z.B. die Verlängerungsanzeige, können innerhalb eines Krankenhausfalls mehrfach vorkommen. Das Funktionssegment FKT enthält das Feld "Laufende Nummer des Geschäftsvorfalls", das zur Unterscheidung von mehrfach vorkommenden Nachrichten (lückenlos fortlaufend ab '01') verwendet werden kann.

7.2.3 Mehrfachänderungen einer Nachricht

Aus technischen Gründen, z.B. weil eine Datei wegen Nichtlesbarkeit zurückgeschickt werden muss, kann es vorkommen, dass übermittelte Nachrichten nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Absendens beim Empfänger ankommen bzw. verarbeitet werden. Dies kann auch durch mehrfache Änderungen in kurzem Abstand eintreten. In solchen Fällen soll bilateral geklärt werden, ob der vom Absender gewünschte Dateninhalt auch tatsächlich als aktueller Stand beim Empfänger vorliegt.

7.2.4 Aufbau des Segments Funktion

Kennung	Darstellung	Status	Name	Inhalt / Bemerkungen		
FKT	an3	М	Segment-Bezeichner	FKT		
	an2 M Verarbeitungskennzeichen		Verarbeitungskennzeichen	Schlüssel 9		
an2 M an9 M		М	Laufende Nummer des	01, bei mehrfach vorkommenden		
			Geschäftsvorfalls	Nachrichten, fortlaufend		
		M	IK des Absenders	IK des Krankenhauses /		
				IK des Versicherungsunternehmens		
	an9	M	IK des Empfängers	IK des Versicherungsunternehmens /		
				IK des Krankenhauses		

7.3 Allgemeine Verfahrensregeln

Im Datenübertragungsverfahren können einzelne Nachrichten korrigiert werden, wobei das Institutionskennzeichen und das krankenhausinterne Kennzeichen des Versicherten als identifizierende Felder nicht geändert werden dürfen (Sicherstellung durch Plausibilitätsprüfungen in den Fachverfahren).

Müssen diese identifizierenden Felder durch das Krankenhaus geändert werden, ist ein "Fallstorno" erforderlich. Die Fachverfahren haben den Nachweis von Änderungen und Fallstorni zu gewährleisten.

7.3.1 Normalfall

Im Funktionssegment (FKT) ist das Verarbeitungskennzeichen auf '10' zu setzen.

Wenn es sich um mehrfach vorkommende Nachrichten handelt - z. B. Verlängerungsanzeigen zu einem Krankenhausfall -, ist die laufende Nummer in FKT ab 01 lückenlos hochzuzählen.

7.3.2 Änderung

Änderungen werden nachrichtenbezogen durchgeführt. Wurde z. B. bei einer Krankenhausaufnahme die Fachabteilung in dem Aufnahmesatz falsch verschlüsselt, so ist vom Krankenhaus über einen erneuten Aufnahmesatz eine Änderung zu übertragen. Im Funktionssegment (FKT) ist dann das Verarbeitungskennzeichen auf '20' zu setzen. Wurde jedoch bereits eine Schlussrechnung übermittelt, ist eine Änderung der Entlassungsanzeige erst nach erfolgter Gutschrift der Schlussrechnung zulässig.

Eine automatische Fortschreibung in andere Nachrichten erfolgt nicht, diese sind ggf. ebenfalls mit Verarbeitungskennzeichen '20' zu ändern.

7.3.3 Fallstorno

In folgenden Fällen ist durch das Krankenhaus ein Fallstorno durchzuführen:

- KH-internes Kennzeichen des Versicherten falsch
- IK des Krankenhauses fehlerhaft
- Kostenträgerzuordnung nicht zutreffend
- Softwarefehler

Das Fallstorno ist in der ersten Nachricht zu einem Fall (Aufnahmesatz) mitzuteilen. Im Funktionssegment FKT ist das Verarbeitungskennzeichen auf '30' bis '34' (siehe Schlüssel 9) zu setzen.

Die Fachverfahren der Versicherungsunternehmen stellen bei einem Fallstorno sicher, dass alle bisher übertragenen und ggf. noch folgenden Nachrichten zum Fall als ungültig gekennzeichnet werden.

7.3.4 Rechnungsstorno

Rechnungen dürfen nicht geändert werden.

Änderungen von Datenfeldern in Rechnungen erfordern zunächst ein Rechnungsstorno durch das Krankenhaus über den Schlüssel 11, Rechnungsart: '04' (Gutschrift/Stornierung). Das Verarbeitungskennzeichen in FKT ist auf '10' (Normalfall) zu setzen, die Laufende Nummer des Geschäftsvorfalls wird um 1 erhöht. Der dann richtig gestellte Rechnungssatz ist mit Verarbeitungskennzeichen '10' (Normalfall) in FKT zu übertragen, die Laufende Nummer wird wiederum um 1 erhöht.

7.3.5 Nachtragsrechnung

Wurde bei einer bereits übermittelten Rechnung für einen bestimmten Zeitraum ein Entgelt versehentlich nicht berechnet, so kann dieses über eine Nachtragsrechnung (Schlüssel 11, Rechnungsart '03'/'53') mit dem Verarbeitungskennzeichen '10' (Normalfall) nachträglich übertragen werden, die laufende Nummer in FKT ist dabei um 1 zu erhöhen.

7.3.6 Gutschrift

Ist eine Gutschrift erforderlich, so wird diese über den Schlüssel 11 (Rechnungsart '04') mit dem Verarbeitungskennzeichen '10' (Normalfall) übertragen, die Laufende Nummer des Geschäftsvorfalls in FKT wird um 1 erhöht.

7.3.7 Fallstorno nach Rechnungsstellung

Die Funktionalität des Datenaustausches endet mit der Übertragung des Fallstornos, weil die Verfolgung des bisherigen Geldflusses nur über die hausinterne Buchhaltung möglich ist. Es ist den Fachverfahren überlassen, inwieweit hier programmtechnische Unterstützung geleistet wird.

7.3.8 Irrtümliche Entlassungsanzeige

Wurde für einen Patienten irrtümlich eine Entlassungsanzeige übertragen, so kann diese mit dem Verarbeitungskennzeichen '40' (Storno einer Entlassungsanzeige) storniert oder mit dem Verarbeitungskennzeichen '20' nach der tatsächlichen Entlassung berichtigt werden. Wurde mit der irrtümlichen Entlassungsanzeige bereits eine Schlussrechnung übertragen, so muss diese storniert werden, bevor die Entlassungsanzeige storniert oder geändert werden kann.

7.3.9 Ergänzende Erläuterungen

- (1) Eine Änderung einer Aufnahmeanzeige soll nur erfolgen, wenn sich die Angaben zum Aufnahmegrund, Aufnahmetag, zur Wahlleistung Unterkunft, zur Begleitperson oder zur Aufnahmediagnose ändern. Ergänzungen der Aufnahmediagnose, die nach der Aufnahme festgestellt werden, erfordern keine Änderungsmeldung, sondern werden mit der Entlassungsanzeige übermittelt. Eine neue Bestätigung des Versichertenstatus wird nicht übermittelt, wenn sich der Inhalt der Kostenzusage nicht ändert.
- (2) Eine Stornierung eines Zahlungssatzes ist nicht vorgesehen.
- (3) Ablauf, wenn ein Zahlungssatz mit dem Prüfungsvermerk '02' wird geprüft übermittelt wurde:
 - Der Zahlungssatz mit Prüfungsvermerk '02' enthält in ZPR Rechnungsbetrag, zur Zahlung angewiesen, = Null, und keine ENT-Segmente.
 - Es muss ein neuer Zahlungssatz mit erhöhter laufender Nummer und Verarbeitungskennzeichen '10' folgen mit z. B. Prüfungsvermerk '01', wenn der Rechnungsbetrag anerkannt wird, oder mit Prüfungsvermerk '05', wenn der zur Zahlung angewiesene Betrag vom Rechnungsbetrag abweicht (dann mit nachfolgenden ENT-Segmenten).
- (4) Eine Rechnung kann storniert werden, solange noch keine Zahlung erfolgte, danach ist eine Gutschrift erforderlich (Anlage 5, Kap. 1.2.4).

Stand: 05.08.201316.07.2013

Sollte es im Einzelfall Unstimmigkeiten geben, weil ein Rechnungsstorno abgewiesen wird, weil die Zahlung bereits angewiesen bzw. das Geld auf dem Überweisungsweg ist, so ist bilateral (z. B. per Telefon) eine Klärung herbeizuführen.

- (5) Eine Gutschrift hat nicht zwingend eine Rücküberweisung zur Folge. Es ist bilateralen Absprachen überlassen, ob Zahlungen und Gutschriften intern verrechnet werden.
- (6) Kombinationen von Rechnungsarten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, welche Rechnungsarten in einem Abrechnungszeitraum in Folge möglich sind.

Tabelle: Mögliche Reihenfolge von Rechnungssätzen (Rechnungsarten '1' bis '5') für einen Abrechnungszeitraum

Der erste Rechnungssatz für einen Abrechnungszeitraum muss eine Zwischen- oder Schlussrechnung sein (Rechnungsart '1' oder '2').

Nach einer Schlussrechnung darf kein weiterer Abrechnungszeitraum folgen, nachstationäre Behandlung ist in der Schlussrechnung anzugeben, ggf. als Nachtrag.

Unmittelbar nachfolgender Rechnungssatz für denselben Abrechnungszeitraum								
	1 Zwischen-	2 Schluss-	3 Nachtrag	4 Gutschrift	5 Stornierung			
Vorhergehender Rechnungssatz	rechnung	rechnung						
1 Zwischenrechnung	nein	nein	ja	ja	ja			
2 Schlussrechnung	nein	nein	ja	ja	ja			
3a Nachtrag zu Zwischenrechnung	nein	nein	ja	ja	ja			
3b Nachtrag zu Schlussrechnung	nein	nein	ja	ja	ja			
4a Gutschrift zu Zwischenrechnung	ja	ja ¹⁾	nein	ja ⁵⁾	ja ⁴⁾			
4b Gutschrift zu Schlussrechnung	ja	ja	nein	ja ⁵⁾	ja ⁴⁾			
4c Gutschrift zu Nachtrag	ja ⁶⁾	ja ⁶⁾	ja	ja ³⁾	nein			
5a Stornierung einer Zwischenrechnung	ja	ja ¹⁾	nein	nein	nein			
5b Stornierung einer Schlussrechnung	ja	ja	nein	nein	nein			
5c Stornierung eines Nachtrags	nein	nein	ja	ja ³⁾	ja ²⁾			

Erläuterungen:

- 1) wenn noch keine Schlussrechnung vorhanden war (es darf nur eine Schlussrechnung pro Fall geben)
- 2) wenn zum selben Abrechnungszeitraum noch ein Nachtrag oder eine Rechnung vorhanden ist, der/die noch nicht bezahlt wurde
- 3) wenn zum selben Abrechnungszeitraum noch ein Nachtrag oder eine Rechnung vorhanden ist, der/die bereits bezahlt wurde
- 4) wenn zum selben Abrechnungszeitraum noch ein Nachtrag vorhanden ist, der noch nicht bezahlt wurde
- 5) wenn zum selben Abrechnungszeitraum noch ein Nachtrag vorhanden ist, der bereits bezahlt wurde
- 6) wenn zum selben Abrechnungszeitraum keine Rechnung mehr vorhanden ist (d. h. Storno oder Gutschrift liegt vor)

7.4 Änderungen von Versichertendaten außerhalb des Korrekturverfahrens

Das Korrekturverfahren bezieht sich auf die Änderungen von selbsterzeugten Nachrichten. Die Möglichkeit der Änderung von Versichertendaten wird nicht im Korrekturverfahren geregelt.

7.4.1 Notwendigkeit des Verfahrens

Bei den Versichertendaten in den Segmenten PNV und NAD

- Versicherungsnummer
- Name des Versicherten
- Vorname des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten

ist damit zu rechnen, dass bei einer manuellen Datenerfassung (z. B. bei Nichtvorlage der Card für Privatversicherte) fehlerhafte Angaben übermittelt werden. Andererseits können Änderungen bei Versichertendaten auftreten, auf die das Versicherungsunternehmen noch nicht mit der Ausgabe einer neuen Card für Privatversicherte reagieren konnte. Es handelt sich hier z.B. um:

- Namensänderung infolge Heirat, Scheidung oder auf Antrag
- Namensgebung bei Neugeborenen nach stationärer Aufnahme
- Änderung des Versichertenstatus bei gleichzeitiger Neuvergabe einer Card für Privatversicherte

7.4.2 Technische Umsetzung

Ist eine eindeutige Identifizierung des Versicherten durch das Versicherungsunternehmen erfolgt, reagiert es mit der Übertragung ihrer eigenen Versichertendaten an das Krankenhaus in den Segmenten PNV und NAD. Im Fachverfahren des Versicherungsunternehmens ist sicherzustellen, dass ggf. notwendige Anpassungen der persönlichen Daten des Versicherten nach Prüfung der Sachlage im Mitgliederbestand durchgeführt werden.

Stellt das Krankenhaus aufgrund der Rückmeldung des Versicherungsunternehmens fest, dass sich identifizierende Merkmale des Versicherten geändert haben - z. B. Name/Vorname - so übernimmt das Krankenhaus diese Daten in den folgenden Übertragungen.

Wenn das Krankenhaus eine falsche Versicherungsnummer übertragen hat, das Versicherungsunternehmen den Versicherten anhand weiterer Daten im Aufnahmesatz aber trotzdem zuordnen kann, ist nach Empfang der Bestätigung des Versichertenstatus mit der richtigen Versicherungsnummer durch das Krankenhaus die weitere Übertragung mit der richtigen Versicherungsnummer durchzuführen.

Bei einer Änderung der Versicherungsnummer ist eine DV-technische Lösung nicht mit angemessenem Aufwand realisierbar. Die ursprünglich übertragene Versicherungsnummer oder Personennummer wird daher bis zum Abschluss der Behandlung beibehalten. Eine nachträgliche Trennung des Falles (aus Gründen der Kontierung) ist im Fachverfahren des Versicherungsunternehmens sicherzustellen.

Stand: 05.08.201316.07.2013

8 Informationsstrukturdaten

8.1 Daten über stationäre Einrichtungen

Institutionskennzeichen und Adressen von Krankenhäusern werden nach einem abgestimmten Verfahren regelmäßig von der Deutschen Krankenhausgesellschaft an den Verband der Privaten Krankenversicherung übermittelt. Die Daten werden den Versicherungsunternehmen kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt (z.B. über das Internet).

8.2 Kostenträgerdaten der Versicherungsunternehmen

Die Kostenträgerdatei der Versicherungsunternehmen wird der Deutschen Krankenhausgesellschaft in einem abgestimmten Verfahren übermittelt. Die Daten werden den Krankenhäusern kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt (z. B. über das Internet).

9 Datenflüsse

Der Verband der Privaten Krankenversicherung stellt die Kommunikationsparameter der Datenannahmestelle(n) jeweils aktuell zur Verfügung. Die Angaben werden in diesem Abschnitt veröffentlicht und bei Bedarf fortgeschrieben.

Die PKV Datenannahme-und Verteilstelle (PKV-DAV) wird vom PKV-Verband als zentrale Annahmestelle ohne Entschlüsselungsberechtigung für alle PKV-Unternehmen unterhalten. Die an die PKV-DAV übertragenen Dateien (siehe 5.2) werden an den entschlüsselungsberechtigten Empfänger (PKV-Unternehmen oder Krankenhaus) weitergeleitet. Als Übertragungsarten können FTAM oder MHS (X.400) genutzt werden. Für den Testbetrieb und den Echtbetrieb gelten gesonderte Kommunikationsparameter. Die benötigten öffentlichen Schlüssel (X.509) werden durch das Trustcenter über die Datei pkv_sha256.key bereitgestellt. Während des Parallelbetriebs der Hash-Algorithmen SHA-1 und SHA-256 werden die entsprechenden SHA-1-Schlüssel in der Datei pkv.key bereitgestellt.

PKV-Datenannahme- und Verteilstelle (PKV-DAV) Innovas GmbH (Team PKV-DAV) Theodor-Heuss-Ring 19-21 50668 Köln

E-Mail: pkv-dav@innovas.de
Internet: www.pkv-dav.de

IK: 590533311

10 Testverfahren

Im Testbetrieb werden vereinbarte Testdaten für fiktive Testfälle an die PKV-DAV übertragen und geprüft. Die PKV-DAV überträgt im Fehlerfall die zugehörige Fehlernachricht. Bei erfolgreichem Abschluss des Testverfahrens bestätigt die PKV-DAV die Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rahmenvereinbarung. Das Testverfahren wird bei erfolgreichem Test einer Softwareversion für Krankenhäuser mit identischer Softwareversion in vereinfachter Form durchlaufen (Anbindungstest).

Weitere Einzelheiten eines gemeinsam ausgestalteten Testverfahrens werden gesondert geregelt.